

Parkierungsreglement der Gemeinde Göttingen

gestützt auf § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 14. September 1992

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsätze	3
Parkplätze	3
Sonderregelungen	3
II. Gebührenpflichtiges Parkieren	4
Zeiterfassung und Gebührenentrichtung	4
Parkgebühren	4
Dauerkarten	4
Verwendung der Parkgebühren	4
Vollzug	4
III. Regelmässig nächtliches Parkieren	5
Grundsatz	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Strafbestimmungen	5
Rekurs	5
Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Art. 1

1. Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.
2. Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen sowie zur Sicherstellung von Parkflächen für die Allgemeinheit können stark belegte Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt oder zeitlich beschränkt werden. Übernachtungen in den parkierten Fahrzeugen sind generell verboten.
3. Mit der Einwilligung der jeweiligen Grundeigentümer kann die Gemeindebehörde auch private Parkflächen, die öffentlich benutzbar sind, in die Gebührenpflicht einbeziehen.

Parkplätze

Art. 2

1. Der Gebührenpflicht werden folgende Parkplätze unterstellt:
 - a) Parz. 312 "Seestrasse"
 - b) Parz. 574 "Staadweg"
 - c) Parz. 584 "Badi Güttingen"
 - d) Parz. 308/309 "Zollershus" bis "Hafen"
 - e) Parz. 325/330 "Fischerverein"
 - f) Parz. 48 "Rotewisstrasse"
 - g) Parz. 739 "Bahnhofstrasse"
 - h) Parz. 902 "Otmarhof"
 - i) Parz. 684 "Bahnhof" (2 Parkplätze)
2. Anzahl und Belegungszeiten der Parkplätze sind so festzulegen, dass sowohl für ein kurzes und mittleres als auch für ein längeres Parkieren Abstellplätze zur Verfügung stehen.
3. Für die auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge aller Art übernimmt die Gemeinde Güttingen grundsätzlich keine Haftung.
4. Es dürfen nur eingelöste, mit Nummernschildern versehene Fahrzeuge abgestellt werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Sonderregelungen

Art. 3

1. Bei besonderen Anlässen kann die Gemeindebehörde Parkzeitbeschränkungen und die Gebührenpflicht auf weitere Parkmöglichkeiten ausdehnen oder erlassen.
2. Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkgebühren im Einzelfall und der Parkzeitbeschränkung befreien.
3. Für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen können Weisungen erlassen werden.

II. Gebührenpflichtiges Parkieren

Zeiterfassung und Gebüh- renentrich- tung

Art. 4

1. Die Parkdauer wird durch Parkingmeter, zentrale Parkuhren oder dergleichen registriert.
2. Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes geschuldet.

Parkgebüh- ren

Art. 5

1. Die Parkgebühren werden in der Gebührenordnung geregelt. Bei den Dauerkarten können unterschiedliche Tarife für Einheimische und Auswärtige festgelegt werden.
2. Die Gemeindebehörde bestimmt den Gebührensatz unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage.
3. Die Gemeindebehörde kann einzelne Parkflächen an bestimmten Wochentagen, bei besonderen Anlässen, oder während der Wintermonate für gebührenfrei erklären.

Dauerkarten

Art. 6

1. Jedermann mit Wohnsitz ausserhalb der bewirtschafteten Zonen hat die Möglichkeit eine Dauerkarte für das Parkieren zu erwerben. Die Dauerkarte kann auf max. zwei Kennzeichen registriert werden.
2. Pro Liegeplatz resp. Mitglied ist nur eine Dauerkarte erhältlich, auf der jeweils max. zwei Kennzeichen registriert werden können.
3. Dauerkarten müssen (jährlich) bei der Gemeindebehörde beantragt werden.
4. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Parkmöglichkeit sowie auf einen oder mehrere bestimmte Parkplätze.

Verwendung der Parkge- bühren

Art. 7

Die Gebühren dienen der Deckung des Aufwandes für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie dem Unterhalt von Parkplätzen.

Vollzug

Art. 8

Die Gemeindebehörde vollzieht dieses Reglement und erlässt die dazu notwendigen Weisungen. Sie kann insbesondere die Kontrolle über die Bezahlung der Gebühren der Kantonspolizei Thurgau, speziell beauftragten Personen, oder auf privatem Grund dem Grundeigentümer übertragen lassen.

III. Regelmässig nächtliches Parkieren

Grundsatz Art. 9

1. Für das regelmässige nächtliche parkieren kann die Gemeindebehörde eine Gebührenpflicht einführen.
2. Die Festsetzung der Gebühren obliegt der Gemeindebehörde.

IV. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen Art. 10

1. Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) geahndet.
2. Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrollen erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis CHF 100.— belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt.

Rekurs Art. 11

Gegen Verfügungen der von der Gemeinde beauftragten Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Inkrafttreten Art. 12

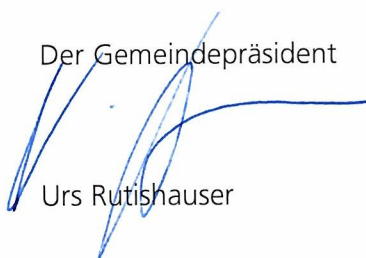
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung nach einem durch die Gemeindebehörde festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

An der Gemeindeversammlung genehmigt am: 28.11.2016

Vom Gemeinderat genehmigt am: 22.11.2016

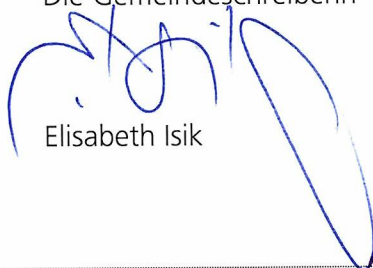
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 24.01.2017

Der Gemeindepräsident



Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin



Elisabeth Isik

Änderungen

Gemeinderatsbeschluss	Änderungsdatum	Position
07.03.2022	01.10.2021	Ergänzung Art. 2, Abs. 1, Ziff. f)
11.03.2024	01.04.2024	Art. 6, Abs. 1-2
24.03.2025	01.05.2025	Ergänzung Art. 2, Abs. 1, Ziff. g) & h)
03.11.2025	01.11.2025	Art. 1, Abs. 2; Ergänzung Art. 2, Abs. 1, Ziff. i)